

23. August 1838.

166.

Angabe des Vorstands, das  
er die Höhe betreffend die  
Königlichen Klöster  
Königlichen Klöster  
dem Großherzog Gesandten  
mitgeteilt habe.

Mit Schreiben vom 15. d. M. macht der Eidgenössische  
Vorstand die Angabe, er habe die ihm bekannt gewordenen  
Königlichen Klöster, Aargau und Thurgau übermit-  
telt, an die Großherzoglich badische Regierung wegen  
des Antrags auf das jenseitige Eigentum der  
Königlichen Klöster übermittelte Höhe dem Großherzog-  
lichen Ministerpräsidenten zugestellt, und damit der  
Königlichen Regierung auszuführen, so möge die in je-  
der Hinsicht entwickelten Ansicht, welche von die-  
ser dem betreffenden Canton bei allen Verfallens-  
fällen unbedingt gebührt, und die Bekanntmachung der  
Eidgenössischen bei allen Verfallensfällen  
der Eidgenossenschaft und dem Antrage geltend gemacht wor-  
den seien, vollkommene Anerkennung finden.

Auf diese Weise solle es dem Canton der Königlichen  
Königlichen Klöster vollkommene Ausführung zu haben.  
Sollte aber der eine oder andere Canton mit dieser  
Anwendung nicht ganz befriedigt sein, so wäre  
es diesfalls weitere Anträge und Forderungen.

Die Ausführung dieses Beschlusses hat der Eidgenössische  
Vorstand beschlossen, schon verbindlich zu werden, und  
dem Canton Aargau und Thurgau davon schriftliche  
Mitteilung zu machen.

Fin